

**Beschluss
über die Änderungen des Beschlusses
betreffend den Erlass des
Normalarbeitsvertrages für das Personal der
Autotransportunternehmungen des Kantons
Wallis vom 28. April 1982**

vom 07.02.2024

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: -
Geändert: -
Aufgehoben: -

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 359 bis 360 des Obligationenrechts (OR);

eingesehen den Artikel 31 des Kantonalen Arbeitsgesetzes vom 12 Mai 2016 (kArG);

eingesehen die Veröffentlichung des Änderungsentwurfs des Normalarbeitsvertrages für das Personal der Autotransportunternehmungen des Kantons Wallis im Amtsblatt des Kantons Wallis Nummer RE-VS35-0000000344 vom 5. Januar 2024;

eingesehen die eingereichte Stellungnahme;

auf Antrag des für das Sozialwesen zuständigen Departements,

beschliesst:

I.

Der Erlass Beschluss über die Änderungen des Beschlusses betreffend den Erlass des Normalarbeitsvertrages für das Personal der Autotransportunternehmungen des Kantons Wallis vom 28. April 1982 wird als neuer Erlass publiziert.

Art. 1

¹ Der Artikel 12 Absatz 1 des Normalarbeitsvertrages für das Personal der Autotransportunternehmen des Kantons Wallis wird wie folgt abgeändert:

Art. 12 Abs. 1 Löhne

Die Minimallöhne des Normalarbeitsvertrages werden, gemäss nachstehender Skala auf den Landesindex der Konsumentenpreise Ende Oktober 2023, erhöht und stabilisiert.

Funktion	Stundenlöhne	Monat
a) Hilfsarbeiter und Anfänger die nicht alleine ein Fahrzeug lenken können	27.30	5'109.-
b) Anfänger die alleine fahren können:	28.10	5'265.-
nach einem Jahr Praxis	28.30	5'320.-
nach drei Jahren Praxis	28.50	5'359.-
nach fünf Jahren Praxis	28.70	5'380.-
c) Fahrer mit einem eidgenössischen Fähigkeitsausweis im ersten Jahr	28.70	5'380.-
d) Mechaniker	29.10	5'492.-
e) Führer von Pneuländern:		
nach einem Jahr Praxis	28.20	5'305.-
nach drei Jahren Praxis	28.70	5'380.-
f) Führer von Pneu und Raupentrac, Führer von Bulldozern:		
nach einem Jahr Praxis	28.50	5'359.-
nach drei Jahren Praxis	29.10	5'492.-

Funktion	Stundenlöhne	Monat
g) Baggerführer:		
nach einem Jahr Praxis	29.40	5'535.-
nach drei Jahren Praxis	29.80	5'619.-

Art. 2

¹ Vorbehalten bleiben bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen, die für den Arbeitnehmer bereits bestehenden günstigeren Bedingungen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf den 1. Februar 2024 in Kraft.

Sitten, den 7. Februar 2024

Der Präsident des Staatsrates: Christophe Darbellay
Die Staatskanzlerin: Monique Albrecht